

# **BVGer C-2310/2014 vom 5. Juli 2016**

Bundesverwaltungsgericht, 2016-07-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_C-2310\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2310_2014)

FR: TAF C-2310/2014 du 5 juillet 2016

IT: TAF C-2310/2014 del 5 luglio 2016

## **Regeste**

Rentenanspruch

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]; Art. 40 Abs. 2 3. Satz und Abs. 3 IVV [SR 831.201]) und der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 28. April 2014 einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

### **E. 2.1**

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG; Benjamin Schindler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.] Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Zürich 2008, Rz. 1 ff. zu Art. 49).

### **E. 2.2**

Es ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Im Rahmen seiner Kognition kann es die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Auflage, Bern 1983, S. 212; vgl. BGE 128 II 145 E. 1.2.2; 127 II 264 E. 1b).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer ist Schweizer Staatsangehöriger, wohnt in Frankreich und war in der Schweiz erwerbstätig. Der Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung richtet sich daher nach schweizerischem Recht (vgl. Art. 1b und 6 IVG).

### **E. 3.2**

Die Sache beurteilt sich - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - nach denjenigen materiellen Rechtssätzen, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung hatten (vgl. BGE 130 V 329). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für

die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (pro rata temporis; vgl. BGE 130 V 445).

#### **E. 4.1**

Anspruch auf eine Rente haben laut Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (Bst. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (Bst. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (Bst. c). Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 IVG).

#### **E. 4.2**

Eine ordentliche Rente wird nur gewährt, wenn der Versicherte bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet hat (Art. 36 IVG). Der Rentenanspruch entsteht sodann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs und die Rente wird vom Beginn des Monats an ausbezahlt, in dem der Rentenanspruch entsteht (vgl. Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung vom 6. Oktober 2006).

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Rente, wenn die versicherte Person mindestens 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % ein solcher auf eine Viertelsrente. Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 50 %, so werden die entsprechenden Renten nur an Versicherte ausbezahlt, die ihren Wohnsitz und ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben (Art. 29 Abs. 4 IVG), soweit nicht völkerrechtliche Bestimmungen eine abweichende Regelung vorsehen. Eine solche Ausnahme ist seit dem 1. Juni 2002 für die Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU und der Schweiz gegeben, sofern sie in einem Mitgliedstaat der EU Wohnsitz haben (vgl. FZA, SR 0.142.112.681 und dazugehörige Verordnungen).

#### **E. 4.4**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder Ärztin ist es, den

Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4; 125 V 256 E. 4). Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet, ob die Schlussfolgerungen der Expertin oder des Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1; 125 V 351 E. 3a) und ob der Arzt oder die Ärztin über die notwendigen fachlichen Qualifikationen verfügt (Urteil des BGer 9C\_736/2009 vom 26. Januar 2010 E. 2.1).

## **E. 5**

Der Beschwerdeführer hat die erforderliche dreijährige Mindestbeitragsdauer erfüllt (act. 34; Art. 36 Abs. 1 IVG). Unbestritten ist sodann, dass er aufgrund eines Schlafapnoesyndroms seit Februar 2009, mithin während mehr als einem Jahr in seiner angestammten Tätigkeit als Lokomotivführer vollständig arbeitsunfähig ist (act. 7, 10, 12-4 ff. und 14 f., 48-17 f.; Art. 28 Abs. 1 Bst. b IVG). Nachdem der Beschwerdeführer am 3. August 2009 seinen Leistungsanspruch geltend machte, könnte - bei Vorliegen der nachfolgend noch zu prüfenden übrigen Voraussetzungen - sein Rentenanspruch frühestens am 1. Februar 2010 entstanden sein (act. 3; Art. 29 Abs. 1 und 3 IVG). Umstritten und im Folgenden zu prüfen sind die Anforderungen an eine Verweistätigkeit bzw. das im Rahmen der Invaliditätsbemessung zu berücksichtigende Invalideneinkommen.

### **E. 6.1**

Von Seiten des Beschwerdeführers wird geltend gemacht, dass neben den anderen gesundheitlichen Beschwerden auch die Knie- und Rückenprobleme bereits im Zeitpunkt der Verfügung vom 27. Oktober 2010 bestanden hätten (vgl. BVGer act. 1/4). Damit stellt sich die Frage, ob die erwähnten Knie- und Rückenprobleme bei der Beurteilung einer zumutbaren Verweistätigkeit ausreichend berücksichtigt wurden.

### **E. 6.2**

In der angefochtenen Verfügung vom 2. April 2014 führte die IV-Stelle C.\_\_\_\_\_ insbesondere gestützt auf das Gutachten vom 22. Oktober 2013 aus, dem Beschwerdeführer sei aus spezialärztlicher Sicht jede körperlich leichte bis mittelschwere, den Einschränkungen angepasste Tätigkeit ganztags zumutbar, wobei keine Arbeiten mit erhöhten Anforderungen an die Aufmerksamkeit und Zwangshaltungen bzw. repetitivem Knien ausgeführt werden sollten. In Frage kämen beispielsweise Arbeiten als Organisator oder Planer, arbeitsaufteilende oder handwerkliche Tätigkeiten (act. 64).

### **E. 6.3**

Gemäss dem Gutachten von Dr. med. F.\_\_\_\_\_ FMH, Facharzt für Rheumatologie, Physikalische Medizin und Rehabilitation, vom 22. Oktober 2013 wurde als Diagnose mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit einzig eine Schlafapnoe mit konsekutiver Müdigkeit und möglicher Tendenz zu Sekundenschlaf festgehalten. Als Diagnosen ohne Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit wurden Adipositas per magna und Diabetes mellitus Typ II genannt. Wahrscheinlich diabetesbedingt habe sich zudem eine Polyneuropathie an beiden Füssen gebildet. Die ferner im Jahre 2008 festgestellte Coxarthrose rechts sei am 6.

März 2008 erfolgreich operiert worden. Weiter stellte der Gutachter eine Gonarthrose am rechten Knie und deutliche degenerative Veränderungen an der Lendenwirbelsäule sowie im thorakolumbalen Übergang mit Osteochondrosen, Spondylosen und Spondylarthrosen fest. Zusätzlich diagnostizierte er eine diabetesbedingte hyperostotische Spondylose, teils mit Brückenbildung. Schliesslich nannte er eine Hautpsoriasis an beiden Ellbogen und Kniegelenken ohne begleitende entzündliche Gelenkprozesse, einen Status nach Nabelbruchoperation und Hypertonie (act. 48-14 ff.). Aufgrund der festgestellten Störungen ergaben sich laut Gutachter gewisse funktionelle Beeinträchtigungen auf der körperlichen Ebene, vor allem bei Arbeiten in dauernd gebückter Haltung, mit Zwangshaltung der Wirbelsäule, dies nicht nur aufgrund der degenerativen Veränderungen, sondern auch aufgrund der morbiden Adipositas mit ziemlich vorgewölbtem Abdomen (act. 48-17). Betreffend das rechte Kniegelenk habe der Beschwerdeführer keine Beschwerden angegeben. Er habe auch prompt in die Hocke gehen können, jedoch beim Aufstehen gemerkt, dass er mehrheitlich das linke Bein belaste (act. 48-16). Infolgedessen erklärte der Gutachter, das Knie dürfe nicht ausser Acht gelassen werden. Zwar könne der Beschwerdeführer gut in die Hocke gehen, bei repetitiven Wiederholungen dieses Prozesses könne es aber zu rascher Ermüdung und auch zu Schmerzen am rechten Kniegelenk kommen. Ebenso führe das Arbeiten mit repetitivem Treppenlaufen, vor allem nach unten oder auch auf unebenem Boden, wenn auch nicht anfänglich, dann doch zu Schmerzen. Diese Schmerzsituation könne je nach Beschäftigungsqualität auftreten (act. 48-17). Insbesondere aufgrund der Schlafapnoe bestätigte der Gutachter die umfassende Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers in seiner angestammten Tätigkeit als Lokomotivführer. Dagegen attestierte er ihm eine volle Arbeitsfähigkeit hinsichtlich einer dem Leiden angepassten Tätigkeit mit Sitzen, Stehen und Laufen. Als Beispiele wurden die Tätigkeiten als Organisator, Planer oder bei der Arbeitsaufteilung in Logistikbetrieben angeführt. Dennoch wurde die Einschätzung einer 100 %-igen Arbeitsfähigkeit mit dem Vorbehalt versehen, dass es von der Arbeitsqualität abhängt, ob eine Leistungsminderung von ca. 10 % für das Vermeiden von repetitivem Bücken oder Hocken angebracht sei (act. 48-18).

#### **E. 6.4**

Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Einschätzung der Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit unter Berücksichtigung der funktionellen Einschränkungen im Rücken und im rechten Knie erfolgte. So wurde festgehalten, der Beschwerdeführer sei bei Arbeiten in dauernd gebückter Haltung und in repetitiv hockender oder kauender Stellung sowie auch beim Begehen von grob unebenen Böden bzw. einen Hang hinunterlaufen und beim Heben in belastetem Zustand aus kniender Position beeinträchtigt (act. 48-17). Entsprechend wurden auch organisierende oder planende Tätigkeiten vorgeschlagen, die nicht ständig mit solchen Bewegungsabläufe verbunden sind. Zudem wurde vermerkt, dass gegebenenfalls eine Leistungsminderung von rund 10 % für das Vermeiden von repetitivem Bücken oder Hocken nötig sein könnte. Dies stimmt mit der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers überein als er sich für Arbeiten mit einem gewissen Bewegungsausmass grundsätzlich nicht eingeschränkt fühlt. Dass er dazu fähig ist, zeigt auch der Umstand, dass er immer noch in der Lage ist, auch mit den gegebenen funktionellen Einschränkungen seinen 2000 m<sup>2</sup> grossen Garten zu pflegen. Der Vollständigkeit halber ist abschliessend anzumerken, dass Adipositas und Diabetes nach der Rechtsprechung grundsätzlich keine Invalidität zu bewirken vermögen (vgl. Urteil des BGer 8C\_903/2014 vom 13. August 2015 E. 4.3 m.H. auf Urteil des BGer 9C\_48/2009 vom 1. Oktober 2010 E. 2.3 und Urteil des

Eidgenössischen Versicherungsgerichts I 94/06 vom 23. August 2006 E. 3.4).

### **E. 6.5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Beurteilung der zumutbaren Verweisungstätigkeit die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Knie- und Rückenbeschwerden mitberücksichtigt wurden. Gestützt auf das Gutachten vom 22. Oktober 2013 kann grundsätzlich von einer 100 %-igen Arbeitsfähigkeit in einer dem Leiden angepassten Tätigkeit ausgegangen werden.

### **E. 7.1**

Für die Bemessung der Invalidität verweist Art. 28a IVG auf Art. 16 ATSG. Demnach wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Massgebend für diesen Einkommensvergleich sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Beginns des Rentenanspruchs, wobei Validen- und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Verfügungserslass zu berücksichtigen sind (BGE 129 V 222).

### **E. 7.2**

Bei der Ermittlung des Einkommens, das der Versicherte erzielen könnte, wäre er nicht invalid geworden (Valideneinkommen), ist in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Lohn anzuknüpfen, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre (BGE 139 V 28 E. 3.3.2 m.H. auf 134 V 322 E. 4.1). Im Urteil des BVGer C-8228/2010 vom 7. Januar 2013 E. 4.2 wurde bereits davon Vormerk genommen, dass das vom Beschwerdeführer gestützt auf den Fragebogen für Arbeitgebende vom 3. Juni 2010 (act. 14) geltend gemachte Valideneinkommen im Betrag von Fr. 106'316.- jährlich von der Vorinstanz bzw. der IV-Stelle C.\_\_\_\_\_ anerkannt worden ist (act. 22-3). Davon ist vorliegend auszugehen.

### **E. 7.3**

Für die Festsetzung des Invalideneinkommens ist nach der Rechtsprechung primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Übt sie nach Eintritt der Invalidität eine Erwerbstätigkeit aus, bei der - kumulativ - besonders stabile Arbeitsverhältnisse gegeben sind und anzunehmen ist, dass sie die ihr verbleibende Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und erscheint zudem das Einkommen aus der Arbeitsleistung als angemessen und nicht als Soziallohn, gilt grundsätzlich der tatsächlich erzielte Verdienst als Invalidenlohn. Ist kein solches tatsächlich erzieltes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der Rechtsprechung entweder die LSE-Tabellenlöhne oder die sogenannten DAP-Zahlen herangezogen werden (BGE 135 V 297 E. 5.2 m.H. auf 129 V 472 E. 4.2.1; 124 V 321).

#### **E. 7.3.1**

Der Beschwerdeführer wurde zwar vorübergehend bei der B. \_\_\_\_\_ AG im administrativen Bereich, in der Güterwagen-Wäsche, als interner Taxichauffeur und ab Ende Oktober 2009 in der Hauswartung beschäftigt, doch resultierte daraus keine neue Festanstellung und das Arbeitsverhältnis wurde per Ende Februar 2011 schliesslich aufgelöst (act. 13 f., 21-5). Mangels eines tatsächlich erzielten Verdienstes als Invalidenlohn und mit Blick auf den mutmasslichen Beginn des Rentenanspruchs am 1. Februar 2010 ist - wie im Urteil des BVGer C-8228/2010 vom 7. Januar 2013 E. 4.2 bereits angemerkt - die LSE 2010 beizuziehen.

### **E. 7.3.2**

Bei der Bestimmung des Invalidenlohns stellte die Vorinstanz in ihrer Verfügung vom 2. April 2014 auf die LSE 2010, Tabelle TA1, Total Männer, Anforderungsniveau 3 ab (act. 64). Dagegen wendete der Beschwerdeführer ein, er habe seit Jahrzehnten keine Erfahrung und Berufskennnisse in seinem früher erlernten Beruf als Maschinenschlosser mehr, da er solche Kennnisse im Monopolberuf des Lokomotivführers nicht mehr benötigt habe. Er habe seit 1974 bis zum Auftreten seiner gesundheitlichen Beschwerden als Lokomotivführer gearbeitet. Angesichts des beruflichen Werdegangs könne nicht mehr von beim Anforderungsniveau 3 vorausgesetzten Berufs- und Fachkenntnissen gesprochen werden. Aufgrund der langjährigen Abwesenheit im früher erlernten Beruf und der Ausübung des Monopolberufs als Lokomotivführer sei die Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4 heranzuziehen (BVGer act. 1-5). Demgegenüber machte die Vorinstanz bzw. die IV-Stelle C. \_\_\_\_\_ geltend, der Beschwerdeführer habe seit Jahrzehnten als Lokomotivführer mit hohen kognitiven Fähigkeiten gearbeitet. Diese Tätigkeit könne er aufgrund seiner Schlafapnoe nicht mehr ausüben. Die übrigen funktionellen Einschränkungen hätten laut Gutachten keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit in einer Verweisungstätigkeit. Der Gutachter erwähne beispielsweise Verweisungstätigkeiten als Organisator, Planer und bei der Arbeitsaufteilung in Logistikbetrieben. Der Beschwerdeführer habe zudem eine Ausbildung als Maschinenschlosser, so dass auch handwerkliche Tätigkeiten in Frage kämen. Ausserdem besitze er auch einen Berufspilotenausweis, was zeige, dass der Beschwerdeführer nebst seiner Tätigkeit als Lokomotivführer auch noch andere Fähigkeiten habe, die er einsetzen könne, so dass er keinesfalls nur noch reine Hilfstätigkeiten mit Anforderungsniveau 4 ausüben könne. Dies umso mehr als er auch einige Monate im Administrativbereich der B. \_\_\_\_\_ AG tätig gewesen sei (BVGer act. 3).

### **E. 7.3.3**

Die Parteien stellen grundsätzlich in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung auf den Wert "Total Männer Privater Sektor" der Tabelle TA1 (standardisierten Bruttolöhne) der LSE 2010 ab (vgl. dazu BGE 124 V 321 E. 3b/aa und Urteil des BGer 8C\_990/2010 vom 16. März 2011 E. 4.2.3 m.H.). Umstritten ist, ob der Invalidenlohn gestützt auf das Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse vorausgesetzt) oder das Anforderungsniveau 4 (einfache und repetitive Tätigkeiten) zu bestimmen ist. Kann die versicherte Person - wie vorliegend - nach Eintritt der Invalidität nicht auf einen angestammten Beruf zurückgreifen, rechtfertigt sich nach der Rechtsprechung die Anwendung von Anforderungsniveau 3 nur dann, wenn sie über besondere Fertigkeiten und Kenntnisse verfügt. Eine auf Niveau 3 tätige Person muss sich über qualifizierte Fachkenntnisse ausweisen könne, da für solche Stellen Fachkräfte mit entsprechender Erfahrung gesucht werden. Ansonsten ist der Durchschnittslohn von Anforderungsniveau 4

heranzuziehen (vgl. dazu Urteile des BGer 8C\_787/2014 vom 5. Februar 2015 E. 6.2; 8C\_386/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 6.2 m.H. auf entsprechende Kasuistik; 8C\_990/2010 vom 16. März 2011 E. 4.2.5). Als Lokomotivführer hatte der Beschwerdeführer hauptsächlich die Lok zu fahren und zu bedienen. Zu seinen Tätigkeiten gehörten manchmal auch Gehen im Gleisfeld, Lokkontrolle und Bremsproben. Nur selten hatte er Arbeitsvorbereitungen am PC oder Telefon sowie Kupplungen auszuführen (act. 5-7). Es ist daher nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer seine berufs- und fachspezifischen Kenntnisse als Lokomotivführer ohne Weiteres in einer Verweisungstätigkeit mit Anforderungsniveau 3 verwerten kann. Die für die Ausübung des Berufs eines Lokomotivführers (oder auch eines Piloten) erforderlichen persönlichen Eigenschaften wie Konzentrations- und Reaktionsfähigkeit, Auffassungs- und Durchhaltevermögen sowie Sorgfalt stellen für sich allein noch keine Berufs- und Fachkenntnisse dar. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner Schlafapnoe in seiner Konzentration- oder Reaktionsfähigkeit ohnehin eingeschränkt ist. Dies würde ihm auch eine Tätigkeit in der Ausbildung von Lokomotivführer verunmöglichen, da bei Lernfahrten besondere Aufmerksamkeit geboten ist. Zwar absolvierte der Beschwerdeführer von 1968 bis 1972 eine Lehre als Maschinenschlosser. Doch begann er bereits 1974 mit der Ausbildung zum Lokomotivführer und war anschliessend bis zum Eintritt der diesbezüglichen Arbeitsunfähigkeit im Februar 2009 als solcher tätig. Entsprechend verfügt der Beschwerdeführer über keine nennenswerte Berufserfahrung als Maschinenschlosser und es erscheint äusserst unwahrscheinlich, dass er allein aufgrund dieser vor fast 40 Jahren abgeschlossenen Ausbildung ein dem Anforderungsniveau 3 entsprechendes Einkommen erzielen könnte. Sodann war der Beschwerdeführer im administrativen Bereich, in der Güterwagen-Wäsche, als interner Taxichauffeur und in der Hauswartung tätig. Bei all diesen Tätigkeiten handelte es sich aber um rein vorübergehende Beschäftigungen und dem Versuch der Arbeitgeberin den Beschwerdeführer trotz seiner gesundheitlichen Einschränkung im Betrieb wieder einzugliedern (act. 13, 14-5, 52). Vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer gemäss seinem Anforderungsprofil als Lokomotivführer nur selten administrative Tätigkeiten auszuführen hatte und er nach Ansicht der Arbeitgeberin lediglich leichte Büroarbeiten (z.B. interne Post, Routinarbeiten) ausführen könnte (act. 5-8), lassen sich aus dem vorübergehenden Einsatz im administrativen Bereich keine dem Anforderungsniveau 3 genügenden Berufs- oder Fachkenntnisse ableiten. Die Reinigungstätigkeit in der Güterwagen-Wäsche sowie die leichten handwerklichen Tätigkeiten im Rahmen der Hauswartung können lediglich als Hilfstätigkeit gewertet werden und fallen damit als einfache repetitive Tätigkeiten in das Anforderungsniveau 4. Mit Blick auf die gutachterlich festgestellte Gefahr eines Sekundenschlafs aufgrund der Schlafapnoe des Beschwerdeführers fällt schliesslich eine Tätigkeit als Taxichauffeur bzw. allgemein im Personentransport gänzlich ausser Betracht.

#### **E. 7.3.4**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines beruflichen Werdegangs hinsichtlich einer Verweisungstätigkeit über keine ausgewiesenen qualifizierten Berufs- oder Fachkenntnisse oder besondere Fertigkeiten verfügt, welche die Anwendung des Anforderungsniveaus 3 rechtfertigen würde. Das Invalideneinkommen ist daher gestützt aufgrund des von Männern im Privatsektor erzielten Durchschnittslohnes in Tätigkeiten des Anforderungsniveaus 4, Tabelle TA1, LSE 2010, zu ermitteln. Entsprechend betrug das im Jahr 2010 hypothetisch erzielbare Jahreseinkommen umgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.6 Stunden somit Fr.

61'164.- (Fr. 4'901.- x 41.6/40 x 12).

### **E. 7.3.5**

Praxisgemäss können persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad einen auf höchstens 25 % begrenzten Leidensabzug von dem nach den LSE-Tabellenlöhnen zu ermittelnden Invalideneinkommen rechtfertigen, soweit anzunehmen ist, dass die trotz des Gesundheitsschadens verbleibende Leistungsfähigkeit infolge eines oder mehrerer dieser Merkmale auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur mit unterdurchschnittlichem Einkommen verwertet werden kann (BGE 135 V 297 E. 5.2 m.H. auf 134 V 322 E. 5.2 und 126 V 75). Die Festsetzung des Leidensabzuges steht dabei grundsätzlich im Ermessen der Vorinstanz. Bei der Überprüfung der Höhe dieses Abzuges kann es nicht darum gehen, dass das kontrollierende Gericht sein Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzt. Will es von der in den Ermessensbereich fallende Höhe eines solchen Abzuges abweichen, muss es dafür triftige Gründe anführen und sich auf Gegebenheiten stützen können, welche seine Ermessensausübung als naheliegender erscheinen lassen (vgl. Urteil des BGer U 499/06 vom 22. November 2007 E. 4.2 m.H.). Unter Berücksichtigung der langen Betriebszugehörigkeit des Beschwerdeführers (vgl. Urteil des BGer 9C-655/2012 vom 29. November 2012 E. 3), dem Umstand, dass dem Beschwerdeführer grundsätzlich eine 100 %-ige Verweistätigkeit zumutbar ist sowie dem Umstand, dass Hilfsarbeiten auf dem massgebenden hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden und sich das Alter bei Männer-Hilfsarbeitertätigkeiten im Anforderungsniveau 4 sogar lohn erhöhend auswirkt (vgl. Urteil des BGer 8C\_319/2007 vom 6. Mai 2008 E. 8.3), erscheint der von der Vorinstanz gewährte Leidensabzug von 5 % angemessen.

### **E. 7.4**

Bei einem Valideneinkommen von Fr. 106'316.-, einem Invalideneinkommen von Fr. 61'164.- sowie einem Leidensabzug von Fr. 3'058.- (5 %) resultiert ein Invaliditätsgrad von 45 % (abgerundet), womit der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Viertelsrente hat (Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 8**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung einer IV-Rente erfüllt sind. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Dem Beschwerdeführer ist ab Februar 2010 eine Viertelsrente der Invalidenversicherung zuzusprechen und die Akten sind der Vorinstanz zur Berechnung und Ausrichtung der Rentenbetreffnisse zurückzuweisen.

### **E. 9.1**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig (Art. 69 Abs. 1bis und 2 IVG), wobei die Verfahrenskosten gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt werden. Weil der Beschwerdeführer obsiegt, sind ihm keine Kosten aufzuerlegen. Ihm ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 400.- nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils zurückzuerstatten. Der Vorinstanz werden ebenfalls keine Verfahrenskosten auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG).

### **E. 9.2**

Der obsiegende, nichtanwaltlich berufsmässig vertretene Beschwerdeführer hat gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) sowie unter Verweis auf das Rückweisungsurteil des BVGer C-8228/2010 vom 7. Januar 2013 Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz. Da keine Kostennote eingereicht wurde, ist die Entschädigung aufgrund der Akten festzusetzen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 VGKE). Unter Berücksichtigung des Verfahrensausgangs, des gebotenen und aktenkundigen Aufwands, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des vorliegend zu beurteilenden Verfahrens ist eine Parteientschädigung von Fr. 1'400.- (inkl. Auslagen, ohne Mehrwertsteuer [vgl. dazu auch Urteil des BVGer C-6173/2009 vom 29. August 2011 m.H.]; Art. 9 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE) gerechtfertigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.